

RS OGH 2004/5/25 5Ob244/03y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

ABGB §1077

ABGB 1078

Rechtssatz

Es kommt darauf an, ob der Berechtigte, und zwar subjektiv gerade er, die Nebenleistung erbringen kann oder, falls dies nicht der Fall ist, sie durch einen Schätzungswert ausgeglichen werden kann. Ist nämlich die Nebenleistung (hier: Garantie für die Übertragung eines Weges) für den Berechtigten weder erfüllbar noch durch einen Schätzungswert ausgleichbar, kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Dann wird der Kauf mit Nebenleistung den anderen Veräußerungsarten im Sinn des §1078 ABGB gleichgestellt, sodass er keinen Vorkaufsfall bildet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 244/03y

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 244/03y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119206

Dokumentnummer

JJR_20040525_OGH0002_0050OB00244_03Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at